



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt  
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren in Kreisfeuerwehrverbänden und  
Beitragslast der Gemeinden;  
Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Staudt (CDU) – LT-Drs.  
KA 8/3655 vom 17. März 2026**

 April 2026

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt  
vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der  
Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Zimmermann

Anlage



25717/2026

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500  
Telefax (0391) 567-5510  
min@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 0

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Thomas Staudt (CDU)

**Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren in Kreisfeuerwehrverbänden und Beitragslast der Gemeinden**

Kleine Anfrage – KA 8/3655

**Vorbemerkung des Anfragestellers:**

*Die Kreisfeuerwehrverbände im Land Sachsen-Anhalt leisten eine wichtige Arbeit für die Zusammenarbeit, Interessenvertretung und fachliche Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren. Sie sind in der Regel als eingetragene Vereine organisiert und unterliegen damit den Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nach den Satzungen vieler Kreisfeuerwehrverbände sind als ordentliche Mitglieder die Freiwilligen Feuerwehren der Orte, Ortsteile, Gemeinden und Städte vorgesehen. Diese üben ihre Mitgliedsrechte in der Regel über Delegierte oder Wehrleiter in den Mitgliederversammlungen aus. Nach den brandschutz- und kommunalrechtlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortsfeuerwehren jedoch organisatorische Einheiten der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht selbstständige Träger von Rechten und Pflichten. Rechtsfähig ist vielmehr ausschließlich die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft als Träger der Feuerwehr. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren in Kreisfeuerwehrverbänden vereinsrechtlich einzuordnen ist, da nach allgemeinem Vereinsrecht grundsätzlich nur natürliche oder juristische Personen Mitglieder eines eingetragenen Vereins sein können. Besondere praktische Bedeutung gewinnt diese Frage im Zusammenhang mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Kreisfeuerwehrverbände. Diese werden regelmäßig nach der Anzahl der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bemessen und faktisch von den jeweiligen Trägern der Feuerwehren, also den Einheits- und Verbandsgemeinden, getragen. Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge erfolgt jedoch in den Mitgliederversammlungen der Kreisfeuerwehrverbände, in denen nach den vorliegenden Satzungen häufig Vertreter der Ortsfeuerwehren stimmberechtigt sind, während die*

*Gemeinden als Träger der Feuerwehren teilweise lediglich als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie diese Organisationsform vereinsrechtlich und kommunalrechtlich zu bewerten ist und ob gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht, um eine rechtssichere und zugleich praktikable Struktur der Interessenvertretung der Feuerwehren sicherzustellen.*

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

**Frage 1:**

***Wie bewertet die Landesregierung vereinsrechtlich die in Satzungen von Kreisfeuerwehrverbänden teilweise vorgesehene Mitgliedschaft von Ortsfeuerwehren, obwohl diese nach dem Brandschutz- und Kommunalrecht des Landes Sachsen-Anhalt organisatorische Einheiten der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind?***

**Frage 2:**

***Hält die Landesregierung es für vereinsrechtlich zulässig, dass Ortsfeuerwehren bzw. deren Vertreter in Mitgliederversammlungen von Kreisfeuerwehrverbänden Stimmrechte ausüben, obwohl Träger der Feuerwehren rechtlich die jeweiligen Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind?***

**Frage 3:**

***Wie bewertet die Landesregierung die Konstellation, dass die Mitgliedsbeiträge der Kreisfeuerwehrverbände regelmäßig von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden als Träger der Feuerwehren getragen werden, während diese in den Mitgliederversammlungen teilweise kein eigenes Stimmrecht besitzen?***

**Frage 4:**

***Sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund rechtliche oder organisatorische Anpassungsbedarfe bei der Ausgestaltung der Mitgliedschafts- und Stimmrechtsregelungen in den Satzungen der Kreisfeuerwehrverbände?***

**Frage 5:**

***Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, die***

***Mitgliedschafts- und Vertretungsstrukturen in Kreisfeuerwehrverbänden so zu gestalten, dass sowohl den vereinsrechtlichen Anforderungen als auch den praktischen Belangen der Feuerwehrorganisation Rechnung getragen wird?***

**Frage 6:**

***Sind der Landesregierung entsprechende Satzungsmodelle oder Praxislösungen aus Sachsen-Anhalt oder anderen Bundesländern bekannt, bei denen die Gemeinden als Träger der Feuerwehren formal Mitglieder sind und ihre Rechte durch Vertreter der Feuerwehren wahrnehmen lassen?***

**Frage 7:**

***Beabsichtigt die Landesregierung, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Feuerwehrverbänden zu prüfen, ob eine landesweit rechtssichere und zugleich praxisgerechte Ausgestaltung der Mitgliedschaftsstrukturen sinnvoll wäre?***

**Antwort auf Fragen 1 bis 7:**

Die Fragen 1 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet. Kreisfeuerwehrverbände sind privatrechtlich organisierte Vertretungen der Feuerwehren auf Ebene der Kommunen. Soweit deren Satzungen Feuerwehren oder Ortsfeuerwehren als Mitglieder bezeichnen, ist aufgrund deren fehlender Rechtsfähigkeit die betreffende Gemeinde, die Träger der Feuerwehr oder Ortsfeuerwehr ist, vereinsrechtlich als Mitglied des Verbandes anzusehen. Die Gemeinde als Träger der Feuerwehr entscheidet eigenverantwortlich.